



Rechtsorgane

## Entscheidung Nr. 101/2021/2022 3. LIGA

05.07.22 FJE

### URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB- Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 05.07.2022 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA wird wegen drei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch drei rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe von 32.375,- Euro belegt.
2. Der 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KG wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von 10.750 Euro für sicherheitstechnische oder infrastrukturelle Maßnahmen zu verwenden. Die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2022 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA.

#### Gründe:

In Bezug auf die unstreitigen tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung der drei Vorfälle und die Sanktionszumessungsaspekte wird auf die Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen.

Dem Antrag der 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA, einen Teil der Geldstrafe in sicherheitstechnische, infrastrukturelle Maßnahmen investieren zu dürfen, konnte nach der ständigen Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts in Höhe von bis zu einem Drittel der verhängten Geldstrafe entsprochen werden, mithin antragsgemäß.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main  
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich  
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007  
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E [info@dfb.de](mailto:info@dfb.de) – [WWW.DFB.DE](http://WWW.DFB.DE)  
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★  
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

**Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelebt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.**

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz  
(Vorsitzender)



## I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA

23.06.2022

### **Per E-Mail**

#### **Vorkommnisse während des Relegationsspiels zwischen der SG Dynamo Dresden und dem 1. FC Kaiserslautern am 24.05.2022 in Dresden**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA wird wegen drei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch drei rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 32.375,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf die Berichte der DFB-Sicherheitsbeobachtung und der Beobachtung durch den DFB-Kontrollausschuss sowie die schriftliche Stellungnahme der 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA.

#### **Ergänzende Begründung:**

Vor Spielbeginn wurde im Kaiserslauterer Zuschauerbereich ein pyrotechnischer Gegenstand (Rakete bzw. Leuchtkugel) abgeschossen und flog einen benachbarten Block mit Dresdener Anhängern (Fall 1).

Vor Spielbeginn wurden im Kaiserslauterer Fanblock zudem drei Böller, sechs Blinker, acht Bengalische Fackeln sowie zwei Rauchköpfe gezündet. Drei weitere Böller wurden aus dem Kaiserslauterer Fanblock in den Innenraum geworfen. Der Spielbeginn verzögerte sich um zwei Minuten. Während und nach dem Spiel wurden im Kaiserslauterer Fanblock insgesamt 47 weitere Bengalische Fackeln gezündet: Jeweils eine in der 18., 29., 35., 37., 39., 40., 46., 57. und 62.



Spielminute, jeweils zwei in der 33. und 49. Spielminute, drei in der 55. Spielminute, jeweils vier in der 15. und 90. Spielminute (zweite Minute der Nachspielzeit), jeweils fünf in der 23. Spielminute und nach Spielschluss sowie 13 in der 60. Spielminute. Darüber hinaus wurde im Kaiserslauterer Zuschauerbereich in der 55. Spielminute ein Blinker gezündet. Nach dem Spiel wurde ein Böller gezündet und es wurden zwei Raketen abgeschossen (Fall 2).

In der 68. Spielminute wurden bei einem Eckball aus dem Kaiserslauterer Zuschauerbereich mindestens zwei Becher auf einen Dresdener Spieler geworfen (Fall 3).

Das Abschießen und Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine ganz erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Entsprechendes gilt für das Werfen von Gegenständen. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der o.g. Fall 1 stellt keine für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fälle im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie) dar. Der Kontrollausschuss berücksichtigt insofern zu Gunsten des 1. FC Kaiserslautern, dass dieser den Vorfall bedauert und sich davon distanziert. Straferschwerend fällt ins Gewicht, dass das Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen in Zuschauerbereiche mit einer besonders hohen Gefährdung für die sich dort befindlichen Personen verbunden ist. Unter Abwägung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte beantragt der Kontrollausschuss im Fall 1 im summarischen Verfahren eine Geldstrafe in Höhe von 2.000,- Euro.

Bei der Strafzumessung in den Fällen 2 und 3 orientiert sich der DFB-Kontrollausschuss an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro, für das Abschießen bzw. Werfen von pyrotechnischen Gegenständen je Gegenstand eine Geldstrafe in Höhe von 750,- Euro sowie für das Werfen von Gegenständen je Gegenstand eine Geldstrafe in Höhe von 300,- Euro vor. Weiterhin ist eine Erhöhung der Geldstrafe um grundsätzlich 25 % bei einer Spielverzögerung zwischen einer und zwei Minuten vorgesehen (Vorkommnisse vor Spielbeginn). Demnach ergeben sich im summarischen Verfahren Geldstrafen in Höhe von 29.775,- Euro (Fall 2) bzw. 600,- Euro (Fall 3).



Insgesamt ergibt sich somit **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 32.375,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Donnerstag, 30.06.2022, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –

f.d.R.: